

**Satzung zur Änderung der
Weiterbildungsordnung (WBO)
der Tierärztekammer Niedersachsen
vom 24. Juni 2026**

Aufgrund der §§ 25 Nr. 1g), 41, 54 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 31), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 24. Juni 2026 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen in der Fassung vom 13. November 2019 (DTBl. 1/2020 S. 61 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2025 (DTBl. 8/2025 S. 1110 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach „120. Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier“ wird eingefügt:

„125. Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind“.

2. In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Wörter „einer Satzung zur Änderung“ und nach den Wörtern „neu eingeführt worden ist, können“ die Wörter „auf Antrag zur Prüfung zugelassen und nach erfolgreicher Prüfung“ eingefügt.
3. § 16 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Anerkennung finden die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4, des § 6, des § 8 Abs. 1, 3, 5 bis 9 sowie der §§ 13 bis 15a dieser Weiterbildungsordnung sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.“

4. Die Anlage 125 (zu § 2 Absatz 4 Nr. 125.) wird als „Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind“ neu eingeführt. Aufgabenbereich, Weiterbildungszeit und -gang, Wissensstoff, Leistungskatalog sowie Anforderungen zu Dokumentationen und Fallberichterstattungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Artikel II

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt verkündet. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Eine bis zum 31. Dezember 2026 begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen und abgeschlossen werden.

Hannover, den 24. Juni 2026

Dr. Christiane Bärsch
Präsidentin der Tierärztekammer Niedersachsen

ZUSATZBEZEICHNUNG KLAUENGESUNDHEIT BEIM RIND

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst das Management der Klauengesundheit bei Rindern auf Einzeltier- und Bestandsebene, einschließlich umfangreicher Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates, prophylaktischen Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Bewegungsapparates sowie der Identifikation der Ursachen, Diagnostik, konservativen Behandlung sowie chirurgischen Eingriffen bei Erkrankungen des Bewegungsapparates.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder

höchstens 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen

höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **1 Jahr** nicht überschreiten.

A. Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

B. Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der Klauengesundheit

1.1. Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates

1.2. Nomenklatur und Ursachen von Klauenerkrankungen

1.3. Ökonomie, Tierschutz und Ethik

1.4. Arzneimittel-, Tierseuchen-, Tiertransport- und Tierschutzgesetzgebung

2. Arbeitsschutz und Tierverhalten
 - 2.1. Umgang mit Rindern in Stresssituationen
 - 2.2. Umgang mit Werkzeugen und Instrumenten zur Klauenpflege und -behandlung
 - 2.3. Arbeitsplatzgestaltung
3. Prophylaktische Maßnahmen zum Erhalt der Klauengesundheit
 - 3.1. Klauenpflege
 - 3.2. Desinfektions- und pflegemaßnahmen der Haut an der distalen Gliedmaße
 - 3.3. Management und Risikobewertung
4. Tierbeurteilung und Diagnostik
 - 4.1. Tierbeurteilung auf Einzeltier- und Bestandsebene
 - 4.2. Diagnostik für den chirurgischen Eingriff
 - 4.3. Probenentnahme und Befundinterpretation labordiagnostischer Untersuchungen
5. Behandlung von Klauenerkrankungen
 - 5.1. Schmerz- und Stressmanagement
 - 5.2. Defektlastung und orthopädische Korrektur von Fehlstellungen
 - 5.3. Defektfreilegung
 - 5.4. Prä-, peri- und postoperative Behandlung
 - 5.5. Chirurgische Eingriffe zur Behebung von Klauenerkrankungen
 - 5.6. Erkennung und Behandlung von Frakturen
 - 5.7. Dokumentation und Auswertung
 - 5.8. Digitale Dokumentations- und sensorbasierte Überwachungssysteme

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl Fälle
1	Klauenpflege	50
2	Lahmheitsbeurteilung auf Bestandsebene	10
3	Eingehende orthopädische Untersuchung auf Einzeltierebene inklusive Bildgebung	25
4	Lokale Behandlung von Klauenerkrankungen inkl. Dokumentation, Entlastung und Ruhigstellung	50
5	Schmerz- und Stressmanagement	50
6	Durchführung chirurgischer Eingriffe zur Behebung von Erkrankungen des Bewegungsapparates	20
7	Probenentnahme und Befundinterpretation labordiagnostischer Untersuchungen	10
8	Frakturversorgung	10
9	Analyse von Risikofaktoren Bewegungsapparat auf Einzeltier- und Bestandsebene	25

Anlage 2: Muster Dokumentation Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen; sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problemliste	Diagn. Maßnahmen	Diagnose	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“ Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind

Ein Fallbericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines ausführlichen Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen
- Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden
- Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten

Begründung

Allgemeines:

Anlass der Satzungsänderung ist die Verabschiedung eines neuen Weiterbildungsganges für eine Zusatzbezeichnung durch die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK). Diese wird im Rahmen der Harmonisierung mit der Muster-Weiterbildungsordnung der BTK sowie der Empfehlung des Ausschusses für Fort- und Weiterbildung der Tierärztekammer Niedersachsen nunmehr im Kammerbereich Niedersachsen umgesetzt. Um eine gerechte und fachlich vergleichbare Weiterbildung zu gewährleisten ist es im Interesse aller Kammern, die auf Bundesebene erarbeitete Muster-Weiterbildungsordnung mit ihren Anlagen auch in den jeweiligen Kammergebieten umzusetzen. Mit der Einführung der Zusatzbezeichnung „Klauengesundheit beim Rind“ wird einem gestiegenen Bedarf an spezialisierter tierärztlicher Qualifikation im Bereich der Prävention, Diagnostik und Therapie von Klauenerkrankungen bei Rindern Rechnung getragen. Erkrankungen der Klauen stellen einen wesentlichen Faktor für Tiergesundheit, Tierwohl und Leistungsfähigkeit in der Rinderhaltung dar. Die zunehmende Spezialisierung tierärztlicher Tätigkeiten in diesem Bereich sowie die steigenden Anforderungen an Bestandsbetreuung, Herdengesundheitsmanagement und tierschutzgerechte Nutztierhaltung machen die Einführung einer eigenständigen Zusatzbezeichnung erforderlich.

Darüber hinaus werden die Übergangsregelungen des § 16 Absatz 4 sprachlich und systematisch präzisiert. Die Änderungen dienen der Klarstellung des bereits bestehenden Regelungsziels, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung des Führens neu eingeführter Gebiets-, und Zusatzbezeichnungen sowie die Voraussetzungen der Prüfungszulassung.

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1.:

In alphabetischer Reihenfolge wird die neue Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind zwischen der Nr. 120 und der Nr. 130 als Nr. 125 eingefügt, die aufgrund der Empfehlungen des Bundesweiterbildungsarbeitskreises erarbeitet und von der Delegiertenversammlung der BTK im März 2025 verabschiedet worden ist.

Zu Nr. 2:

Durch die Einfügung der Wörter „einer Satzung zur Änderung“ wird verdeutlicht, dass sich die Regelung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderungssatzung bezieht, mit der eine neue Bezeichnung eingeführt wird.

Die Ergänzung der Wörter „auf Antrag zur Prüfung zugelassen und nach erfolgreicher Prüfung“ konkretisiert das Verfahren zur Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen nach dieser Weiterbildungsordnung. Sie verdeutlicht, dass die Anerkennung nicht unmittelbar kraft Nachweises aller Erfordernisse aus der jeweiligen Anlage erfolgt, sondern eine Zulassung zur Prüfung sowie das erfolgreiche Ablegen der Prüfung voraussetzt. Hierdurch wird die Systematik der Weiterbildungsordnung präzisiert und eine einheitliche Anwendung der Anerkennungsvorschriften sichergestellt. Eine Änderung der inhaltlichen Anforderungen an die Anerkennung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nr. 3:

Die Änderung dient der systematischen Klarstellung der im Anerkennungsverfahren entsprechend anzuwendenden Vorschriften. Durch die Bezugnahme auf die einschlägigen Regelungen der Weiterbildungsordnung wird verdeutlicht, dass für die Anerkennung neu eingeführter Bezeichnungen die allgemeinen Verfahrens- und Prüfungsregelungen sinngemäß Anwendung finden, soweit § 16 Absatz 4 keine abweichenden Bestimmungen

enthält. Die Änderung verbessert die Verständlichkeit der Vorschrift und trägt zu einer rechtssicheren Anwendung der Anerkennungsregelungen bei.

Zu Nr. 4:

Hier wird die Anlage der neuen Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind aufgenommen und in der beigefügten Anlage detailliert dargestellt. Die Neueinführung der Zusatzbezeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Muster-Weiterbildungsordnung und nach Beschluss der Delegiertenversammlung der BTK im März 2025. Die Inhalte der Anlage folgen der Vorgabe des Bundesweiterbildungskreises und sind im Ausschuss für Fort- und Weiterbildung der Kammer beraten sowie an die Struktur der bestehenden Weiterbildungsordnung in Niedersachsen angepasst worden. Sie dient der Weiterbildung von qualifizierten Fachpersonal in dem neu eingerichteten Weiterbildungsgang. Inhaberinnen und Inhaber dieser Zusatzbezeichnung sind Spezialistinnen und Spezialisten in diesem Bereich. Die Einführung der Zusatzbezeichnung trägt der fachlichen Entwicklung in der Nutztiermedizin Rechnung. Klauenerkrankungen bei Rindern haben erhebliche Bedeutung für Tiergesundheit, Tierwohl, Nutzungsdauer und Wirtschaftlichkeit der Haltungssysteme. Die Anforderungen an Diagnostik, Therapie, Prävention und Management entsprechender Erkrankungen haben sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Gleichzeitig bestehen zunehmende Erwartungen an eine wissenschaftlich fundierte und standardisierte tierärztliche Betreuung im Bereich der Klauengesundheit. Die neue Zusatzbezeichnung ermöglicht den Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem spezialisierten Tätigkeitsbereich. Sie dient zugleich der Transparenz gegenüber Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie der Qualitätssicherung tierärztlicher Leistungen.

Zu Artikel 2:

Hier ist die übliche Regelung zum Inkrafttreten aufgenommen worden. Hierdurch wird sichergestellt, dass laufende Weiterbildungsplanungen und bereits begonnene Qualifizierungsmaßnahmen nicht durch den Wechsel der Rechtslage beeinträchtigt werden.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 25a des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe nach der Richtlinie (EU) 2018/958

Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Nach § 25a Absatz 1 HKG haben die Heilberufekammern neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.

Änderungen der Weiterbildungsordnung (WBO) sind grundsätzlich geeignet, die Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beschränken und lösen damit die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 aus. Diese wird im Folgenden vorgenommen:

1. Neueinführung der Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind

Es liegt mit den angestrebten Änderungen **keine direkte oder indirekte Diskriminierung** vor. Sie führt weder wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Berufsangehörigen zu einer Benachteiligung einzelner Berufsangehöriger. Alle Weiterbildungsteilnehmenden mit einer deutschen Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes in Niedersachsen sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen und die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen bleibt unberührt. Die Vorgabe der Weiterbildungsbezeichnungen betrifft alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in Niedersachsen tätig werden wollen und dabei eine Weiterbildungsbezeichnung führen wollen.

Die Neueinführung der Zusatzbezeichnung ist **durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt**, denn sie dient der Weiterbildung von qualifiziertem Fachpersonal in dem neu eingerichteten Weiterbildungsgang. Trägerinnen und Träger dieser Zusatzbezeichnung sind Spezialisten und Spezialistinnen in diesem Bereich. Das Vorhandensein qualifizierten Personals, das speziell für diese Fachrichtung geschult ist, dient bei steigenden Anforderungen in der Tiermedizin durch Qualitätssicherung direkt der Tiergesundheit und dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 explizit als legitime Ziele genannt werden.

Die Neueinführung dieser Zusatzbezeichnung ist **verhältnismäßig** i.S.v. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Maßnahme ist **geeignet und erforderlich**, die Verwirklichung der angestrebten Ziele zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität in der Tiermedizin besteht ohne Zusatzqualifikation die Gefahr von Fehl- oder

Unterbehandlung. Die Festschreibung des Weiterbildungszieles, das Management der Klauengesundheit bei Rindern inklusive der Aspekten der Haltung, sowohl individuell, als auch im Bestand zu gewährleisten und somit dem Tierschutz Rechnung zu tragen sowie die Erzeugung sicherer tierischer Produkte zu gewährleisten, fördert diese Verwirklichung.

Das **Risiko** sich verschlechternder Tiergesundheit mit einhergehendem sinkenden Verbraucherschutz, welches dadurch entstehen kann, dass Tiere durch nicht entsprechend qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte behandelt werden, wird minimiert.

Die **bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend**, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Erst die Einführung der Zusatzbezeichnung mit dem dort enthaltenen Mindestmaß an Anforderungen gewährleistet eine hohe Qualität der spezialisierten tierärztlichen Tätigkeit.

Die Anforderungen der Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind sind **angemessen zur Erreichung des Ziels**, die qualifizierte tierärztliche Versorgung zu sichern. Das Interesse der Tierärztinnen und Tierärzte die jeweilige Zusatzbezeichnung ohne die Anforderungen erfüllen zu müssen, führen zu dürfen, muss hinter dem Interesse der Tiergesundheit und des Tierschutzes zurücktreten.

Es entstehen keine **Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr** innerhalb der Union. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für nicht in Deutschland approbierte Tierärztinnen und Tierärzte bleiben unberührt.

Mildere Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich. Der der Zusatzbezeichnung zugrunde liegende Fachbereich ist derart komplex, dass die Weiterbildung sowohl von der **Dauer** als auch vom **Niveau** das Mindestmaß dessen darstellt, was für die Erlangung umfassender Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Gebiet erforderlich ist.

2. Änderung des § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Weiterbildungsordnung

Es liegt mit den angestrebten Änderungen **keine direkte oder indirekte Diskriminierung** vor. Sie führt weder wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Berufsangehörigen zu einer Benachteiligung einzelner Berufsangehöriger. Alle Weiterbildungsteilnehmenden mit einer deutschen Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes in Niedersachsen sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen. Die Vorgabe betrifft alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in Niedersachsen tätig sind oder werden wollen und dabei eine Weiterbildungsbezeichnung führen wollen, die neu eingeführt wird.

Die Änderung des § 16 Absatz 4 ist **durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt**, denn sie dient der sprachlichen und systematischen Präzisierung. Die Änderungen dienen der Klarstellung des bereits bestehenden Regelungsziels, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer erfolgreichen abgelegten Prüfung. Die Anforderungen an die Anerkennung neu eingeführter Weiterbildungsbezeichnungen werden konkretisiert und dienen der Qualitätssicherung. Die Verweisung auf bestehende Verfahrensregelungen der Weiterbildungsordnung gewährleistet zudem ein einheitliches

und rechtsstaatlich ausgestaltetes Anerkennungsverfahren mit den Zielen Transparenz und Rechtssicherheit der Anerkennungsverfahren, Schutz der Tiergesundheit, Sicherung einer qualitativ hochwertigen tierärztlichen Versorgung sowie Schutz des Verbraucherschutzes, welche in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 explizit als legitime Ziele genannt werden.

Die Änderung dieser Vorschrift ist **verhältnismäßig** i.S.v. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Maßnahme ist **geeignet**, die Verwirklichung der angestrebten Ziele zu gewährleisten. In allen Weiterbildungsgängen muss die besondere fachliche Qualifikation durch eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesen werden. Dies gilt nicht nur für Weiterbildungsgänge in der Tiermedizin, sondern auch in anderen Berufen. Die ausdrückliche Regelung, dass eine Anerkennung nur nach Antragstellung, Prüfungszulassung und erfolgreicher Prüfung erfolgen kann, stellt sicher, dass die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Weiterbildung überprüft werden. Die Verweisung auf bestehende Verfahrensvorschriften gewährleistet ein strukturiertes, transparentes und einheitliches Verfahren. Dadurch wird die Qualität der Weiterbildung sowie die fachliche Qualifikation der Antragstellenden sichergestellt.

Die Regelungen sind **erforderlich. Mildere, gleich geeignete Mittel** zur Erreichung der genannten Ziele sind nicht ersichtlich. Insbesondere könnte ohne eine verbindliche Prüfung nicht in gleicher Weise gewährleistet werden, dass Antragstellende über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Weiterbildungsgebiet verfügen. Auch die Bezugnahme auf die bestehenden Verfahrensvorschriften stellt das mildeste Mittel dar, da hierdurch keine zusätzlichen eigenständigen Verfahrensregelungen geschaffen werden, sondern auf bereits etablierte Regelungen zurückgegriffen wird.

Das **Risiko** der zumindest theoretischen Schlechterstellung lässt sich mit dem Ziel rechtfertigen, dass nur solche Berufsangehörige eine Weiterbildungsbezeichnung führen sollen, die tatsächlich über eine durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachgewiesene besondere fachliche Qualifikation verfügen.

Die **bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend**, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Durch die Änderung wird die sprachliche und systematische Konkretisierung der bestehenden Formulierung präzisiert. Die Änderungen dienen der Klarstellung des bereits bestehenden Regelungsziels, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung neu eingeführter Gebiets-, und Zusatzbezeichnungen sowie die Voraussetzungen der Prüfungszulassung.

Die mit den Änderungen verbundenen Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit sind **angemessen zur Erreichung des Ziels**. Die Anforderungen an Antragstellung, Prüfungszulassung und erfolgreiche Prüfung bei Neueinführung einer Bezeichnung dienen ausschließlich der Sicherstellung fachlicher Standards und betreffen lediglich die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung, nicht jedoch die allgemeine Ausübung des tierärztlichen Berufs. Die Belastungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Gemeinwohlzielen. Insbesondere wird durch die sinngemäße Anwendung

bereits bestehender Verfahrensregelungen ein verhältnismäßiger und transparenter Verfahrensrahmen geschaffen.

Es entstehen keine **Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr** innerhalb der Union. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für nicht in Deutschland approbierte Tierärztinnen und Tierärzte bleiben unberührt.